

SPAZ 5. OKT. 1994					
An	Kennt.	Bespr.	Erl.	Akt.	Visum
AM					AM
Kr			1		Kr

Gausekretariat I

04. OKT. 1994

G-V.Nr. 2901

K

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 1994

2761. Quartierplan Nr. 314 Süsslerenstrasse, Zürich

Am 19. August 1994 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1321 vom 1. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 314 Süsslerenstrasse, Quartier Albisrieden (Baulinienrevision).

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juni 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Juli 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist dagegen kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden und Südosten durch die Ginsterstrasse, im Nordosten durch die Mühlezelgstrasse sowie im Nordwesten durch den Fussweg Kat.-Nr. 2633 begrenzt.

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4559 an der Süsslerenstrasse sollen anstelle von drei alten Doppelfamilienhäusern 33 Alterswohnungen erstellt werden. Die geplante Unterniveaugarage wird von der Mühlezelgstrasse her erschlossen. Die Süsslerenstrasse Kat.-Nr. 4560 hat nur noch die Funktion eines Zufahrtsweges. Die Verschmälerung der Süsslerenstrasse und die gleichzeitige Offenlegung des Döltsch und des Läuferbaches werden zwischen den Beteiligten vertraglich geregelt und sind deshalb nicht Gegenstand der Quartierplanrevision. Das vorliegende Quartierplanverfahren beschränkt sich somit lediglich auf die Aufhebung und die Neufestsetzung der nordwestlichen und die Ergänzung der südöstlichen Baulinien an der Süsslerenstrasse zwischen der Ginster- und der Mühlezelgstrasse. Gleichzeitig wird eine Baulinienlücke an der Mühlezelgstrasse geschlossen. Da diese Strassen nicht Bestandteil des kommunalen Verkehrsplans sind, erfolgte diese Änderung als eine sich auf Teilmassnahmen beschränkte Quartierplanrevision gemäss § 160b PBG.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 1321 des Stadtrates von Zürich vom 1. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Nr. 314 Süsslerenstrasse, Quartier Albisrieden (Baulinienrevision), wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

G. Nr.		
- 5. OKT. 94		
TA	GA	Fo.A
SPA	VA	Sokr.
		z. Antrag
		z. Bericht
		z. Kenntnis
		z. Akten
Bauvorstand I		

G. Nr.		
- 5. OKT. 94		
TA	GA	Fo.A
SPA	VA	Sokr.
		z. Antrag
		z. Bericht
		z. Kenntnis
		z. Akten
		z. Mitteilung an Grundeigentümer
Bauvorstand I		

a. H. Elmli

5. Okt. 1994

Appel + Pläne am BV! (10x am RK)

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. September 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller